

Drucksache 085/2020

Verfasser: Carmen Lörcher
Telefon: 07159/924-114
Aktenzeichen: 968.11
Datum: 18.09.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	05.10.2020 19.10.2020	Vorberatung Beschlussfassung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Hundesteuersatzung

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ermäßigung der Hundesteuer nach erfolgreicher Absolvierung einer Begleithundeprüfung und/oder des Hundeführerscheins wird abgelehnt.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Ziel der Hundesteuer ist nicht nur der finanzielle Ertrag, sondern in zulässiger Weise auch der ordnungsbehördliche Zweck zur Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern usw.).

In § 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Renningen sind folgende Steuerbefreiungen geregelt: „Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen >>B<<, >>BL<<, >>aG<< oder >>H<< besitzen;
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
4. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Institutionen oder Laboratorien gehalten werden;
5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z.B. DRK) gehalten werden;
6. Hunden, die in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. gewerbsmäßiger Hundehandel;
8. Diensthunden, deren Halter ein Mitarbeiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist;
9. Hunden, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
10. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden;
11. Hunden, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (zum Ersatz für eine mechanische Alarm- und Einbruchsicherung) gehalten werden;
12. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
13. abgerichteten Hunden, die von Artisten und Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Die Hundehaltungen Nr. 8 -13 müssen hierbei tatsächlich im weit überwiegenden Umfang aus betrieblichen Zwecken bzw. zur Einnahmeerzielung erfolgen.“

Mit dieser Vielzahl an Befreiungstatbeständen geht die Satzung der Stadt Renningen bereits weit über das Satzungsmuster des Gemeindetages mit nur 3 Befreiungstatbeständen hinaus. Durch die Einführung weiterer Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen erhöht sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Voraussetzungen, Anforderung von Unterlagen, Umgang mit Grenzfällen usw.

Obwohl die Zahl der im Stadtgebiet gehaltenen Hunde in den vergangenen Jahren zugenommen hat, ist kein signifikanter Anstieg bei den Beschwerden wegen Belästigungen zu verzeichnen. Auch Beißvorfälle haben nicht merklich zugenommen. Allerdings stellen die Verschmutzungen durch Hundekot ein ständiges Problem dar.

Ob durch eine Steuerermäßigung die Zahl der Hundehalter, die sich um Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung bemüht, merklich zunimmt und damit eine Lösung des Verschmutzungsproblems bewirkt werden kann, erscheint nach einer Umfrage bei Gemeinden mit entsprechenden Satzungsregelungen jedoch fraglich:

- In Holzgerlingen ist die Steuer nur bei 32 von ca. 480 Hunden ermäßigt, das entspricht einem Anteil von 6,7%. Der reguläre Steuersatz liegt hier bei 120,00 EUR.
- In Sindelfingen wird die Steuerermäßigung für 150 von ca. 1600 Hunden gewährt (9,4%). Hier bestanden bereits Überlegungen, den Ermäßigungstatbestand wieder abzuschaffen. Hauptsächlich kommen hier Hundehalter mit Rassehunden wie z.B. Schäferhunden, Labradors etc. in den Genuss der Steuerermäßigung, da viele von ihnen ohnehin in einem Hundesportverein aktiv sind und eine Begleithundeprüfung vorweisen können. Der weit überwiegende Teil der Hundehalter macht von der Möglichkeit einer Steuerermäßigung keinen Gebrauch. In Sindelfingen liegt der reguläre Steuersatz wie in Renningen bei 96,00 EUR.
- In Ehningen wurden ähnliche Erfahrungen gemacht wie in Sindelfingen. Es sind insgesamt nur wenige Fälle, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die meisten hiervon konnten bereits bei Anmeldung des Hundes eine Begleithundeprüfung nachweisen. Innerhalb von 5 Jahren seien einer oder zwei Fälle vorgekommen, in denen gezielt eine Begleithundeprüfung absolviert wurde um den ermäßigten Steuersatz zu erhalten. Der reguläre Steuersatz liegt in Ehningen bei 100,00 EUR.

Die Einführung weiterer Steuervergünstigungen würde zum einen dem genannten Ziel der Eindämmung der Hundehaltung entgegenstehen und zum anderen zu Einnahmeausfällen führen und damit den städtischen Haushalt weiter belasten. Einen Vorschlag zur Kompensation des Einnahmeausfalls enthält der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2020 sind Einnahmen aus der Hundesteuer von 61.000 EUR bei Produkt 61.10.0000, Ergebniskonto 30320000 veranschlagt. Bei einer Inanspruchnahme der Steuerermäßigung in 10% der Steuerfälle wäre mit einem Einnahmeausfall von rund 3.000 EUR zu rechnen (Berechnungsgrundlage: Ermäßigung von 50% auf den Steuersatz für einen ersten Hund, also 48,00 EUR je Fall). Hierin nicht enthalten sind Zusatzkosten für den höheren Verwaltungsaufwand.

gez.
Carmen Lörcher
Leitung Fachbereich 4
Finanzen und Zentrale Dienste

gez.
Thorsten Wacker
Sachgebietsleitung
Steuern